



25.07.2022

**Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Illesheim“ mit Grünordnungsplan sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich****Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.****Regierung von Mittelfranken – 04.02.2022****FN**

Die Gemeinde Illesheim plant die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage“ östlich des Kasernengeländes der US - amerikanischen Streitkräfte. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Illesheim“ aufgestellt.

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend benannt und berücksichtigt. Insbesondere beruht die Planung auf einer gemeindeweiten Potenzialflächenermittlung, die den Standort als geeignet ausweist und werden die Vorbelastungen des Standorts i. S. v. LEP 6.2.3 (G) nachvollziehbar dargelegt. Aus landesplanerischer Sicht besteht Einverständnis mit der Planung und sind keine Hinweise veranlasst.

**BP**

Die Gemeinde Illesheim plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Illesheim“ mit einem Geltungsbereich von ca. 10,9 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Das Plangebiet liegt auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Fläche, die vom Scheckenbach nach Norden ansteigt und zum Aischgrund abfällt. Im Umfeld befinden sich ein Kompostierwerk, eine Hochspannungsleitung und das Kasernengelände der US-amerikanischen Streitkräfte.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert (3. Änderung).

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend benannt und berücksichtigt. Insbesondere beruht die Planung auf einer gemeindeweiten Potenzialflächenermittlung, die den Standort als geeignet ausweist und werden die Vorbelastungen des Standortes i. S. v. LEP 6.2.3 (G) nachvollziehbar dargelegt. Aus landesplanerischer Sicht besteht Einverständnis mit der Planung und sind keine Hinweise veranlasst.

**Hinweise der höheren Naturschutzbehörde**

Im Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass die externen Kompensationsmaßnahmen noch nicht abschließend geklärt sind. Im weiteren Verfahren sind die Kompensationsflächen konkret (Flurnummer, fachliche Aussagen zur Entwicklung) zu benennen.

In der Planung sind keine Aussagen zur Betroffenheit von Arten, die der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterliegen, enthalten. Für den Fall, dass die Relevanzprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine Arten betroffen sind, sollte in den Umweltbericht eine sogenannte Negativerklärung aufgenommen werden.

Für die entstehenden Grünlandflächen sollte ein Mulchverbot festgesetzt werden.

Für die Einsaaten ist Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden. Eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken werden zur Kenntnis genommen, eine saP wurde erstellt. Die Ergebnisse der saP (Ausgleich für Feldlerche) wurden in den Entwurf eingearbeitet (externe Ausgleichsflächen mit CEF – Maßnahmen).*

*Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim mit der Ergänzung der externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich fest, die Begründung wird um die Angaben der saP ergänzt.*

## **Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 12.01.2022**

Die Gemeinde Illesheim beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 10,9 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 624, 625 und 626 der Gemarkung Illesheim. Das geplante Sondergebiet befindet sich auf einer ebenen Fläche ca. 500 m nordöstlich von Illesheim und ca. 1,8 km nordwestlich des OT Ickelheim (Stadt Bad Windsheim). Aktuell sind das Plangebiet sowie die Umgebung insb. durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im Südwesten begrenzt die 220 kV-Freileitung Nr. 48 "Ludersheim-Aschaffenburg" das Plangebiet. Nach Norden schirmt der sog. "Täfertsbuck" die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage gegenüber dem schutzwürdigen Tal der Aisch ab.

### Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

#### **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

**(Z)** "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

#### **6.2.3 Photovoltaik**

**(G)** "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert darüber hinaus:

#### **6.2.1 Erneuerbare Energien**

**(G)** "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

#### **6.2.3 Photovoltaik**

**6.2.3.1 (G)** "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen."

**6.2.3.3 (G)** "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von-Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft

führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

#### Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G.) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1 .3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Der vorliegenden Planung liegt eine kommunale Potentialflächenanalyse zugrunde, welche das Plangebiet vornehmlich als "günstig" für eine Photovoltaiknutzung beschreibt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur 220 kV-Freileitung Nr. 48 "Ludersheim-Aschaffenburg" kann das Plangebiet als vorbelastet i.S.d. Grundsatzes LEP 6.2.3 betrachtet werden. Zudem prägen eine Kompostanlage sowie das Kasernengelände die unmittelbare Umgebung des Plangebietes. Kartierte Biotope, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind durch die Planung ebenso wenig betroffen wie landschaftsprägende Geländerücken. Der schutzwürdige Talraum der Aisch ist topographisch durch den sog. "Täfertsbuck" vom Plangebiet abgesetzt. Nach Osten sowie Nordwesten schirmen bereits bestehende Grünstrukturen das Plangebiet weitgehend gegenüber der Umgebung ab. Diese bestehenden Grünstrukturen sollen im Rahmen der geplanten Grünordnung nach Westen und Süden ergänzt werden durch eine naturnahe Hecke aus Sträuchern (Maßnahme 2) und nach Norden und Osten durch die Pflanzung von Einzelsträuchern und Strauchgruppen (Maßnahme 3) sowie einer Obstbaumreihe (Maßnahme 4). Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind deshalb aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest.*

#### **Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim – 03.02.2022**

Nordöstlich von Illesheim soll auf Ackerflächen (Fl.-Nrn. 624, 625, 626, Gmkg. Illesheim) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich des Sondergebiets beträgt 10,9 ha. Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 2 BNatSchG u. Art. 16 BayNatSchG) betroffen.

In den Festsetzungen sollte ein Mulchverbot des Grünlands innerhalb des Sondergebietes ergänzt werden. Zudem wird angeregt, innerhalb der Anlage Altgrasstreifen zu belassen, welche höchstens einmal jährlich im Frühjahr gemäht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter der Ausgleichsmaßnahme 2 in der Begründung zum Bebauungsplan die Pflanzung einer 5 m breiten Strauchhecke in zwei Reihen beschrieben wird, in den Festsetzungen wird diese Hecke jedoch mit drei Reihen beschrieben. Bei einer Breite von 5 m sollen Sträucher mindestens in drei Reihen gepflanzt werden, es wird darum gebeten dies in der Begründung noch anzupassen.

Sowohl in den Festsetzungen als auch in der Begründung wird angegeben, dass Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 – Fränkisches Hügelland zu verwenden ist. Das Sondergebiet liegt jedoch im Ursprungsgebiet 11 – Südwestdeutsches Bergland, dies soll angepasst werden.

Eine detailliertere Stellungnahme zum Vorhaben kann erst nach Vorliegen des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie von Vorschlägen für weitere Ausgleichsflächen abgegeben werden.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Innerhalb der PV - Anlagenfläche ist die Beweidung mit geeigneten Schafrassen vorrangig vorgesehen, um die Grünlandpflege zu gewährleisten, eine landwirtschaftliche Verwertung des Grüngutes ist somit sichergestellt. Eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes würde zu überdurchschnittlichen Erschwernissen bei der Pflege durch die Kleinteiligkeit des Gebietes aufgrund der aufgeständerten Modulreihen führen. Bei Mahd mit Mahdgutabfuhr müsste der Abstand zwischen den Modulreihen und der Abstand an den Rändern zum Zaun erheblich erweitert werden. Verbunden mit der Erweiterung der Abstände der Modulreihen, die eine wirtschaftliche Aufnahme des Mahdgutes ermöglichen würde, wäre eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich, um die gleiche Energieleistung zu erzielen. Dadurch würden weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen und in der Folge weitere Flächen für den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf die geplante Beweidung wird auf ein Mulchverbot aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden verzichtet. Innerhalb der Anlage wird das Belassen eines Altgrasstreifens bei der Pflege ergänzt.*

*Die Hinweise des LRA zu den Hecken und Saatgut wird bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.*

*Eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass zwei Feldlerchenreviere vom Vorhaben wahrscheinlich betroffen sind. Als externe Ausgleichsfläche wird südlich der geplanten PV Anlage eine externe Ausgleichsflächen mit CEF – Maßnahmen für die Feldlerche dem Eingriff zugeordnet (Flurnummer 190, Gemarkung Urfersheim).*

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest, mit:*

- *der Ergänzung der externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich*
- *der Änderung zur Pflege innerhalb des Sondergebiets (Belassen eines Altgrasstreifens)*
- *der Ausführung einer dreireihigen Hecke zur Eingrünung und der redaktionellen Ergänzung zum Saatgut*

*Die Begründung wird um die Angaben der saP ergänzt.*

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 25.01.2022**

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Mit dem Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. Art 7 BayDSchG sind die Belange im Rahmen der Bauleitplanung weitgehend berücksichtigt.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind auch Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Wir weisen darauf hin, dass im weiteren Planungsprozess Bodeneingriffe (z. B. erforderliche Kabelgräber u. ä.) auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränkt und wenn möglich außerhalb des derzeitigen Denkmalsbereiches geplant werden sollte. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät unter diesem Aspekt im Rahmen der nächsten Planungsschritte gerne.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen, eine denkmalrechtliche Erlaubnis liegt vor, im Bereich der zu verlegenden Gräben für die Erdkabel im Bereich des Bodendenkmals ist eine archäologische Baubegleitung erforderlich. Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest.*

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim – 13.01.2022**

Es ist anzustreben, dass Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Es ist daher zu prüfen, ob eine Verringerung des Ausgleichsbedarf auf den Kompensationsfaktor 0,1 möglich ist. (siehe auch BBP Nr. 6 der Gemeinde Illesheim).

Zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen möchten wir auch gehört werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie - ungünstiger abschneidet.*

*Um landwirtschaftliche Fläche für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtliche Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.*

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest.

**Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 03.02.2022****1. – 3.**

Nicht relevant

**4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen****4.1 Überflutungen in Folge von Starkregen**

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

**4.2 Grundwasser und Grundwasserflurabstand**

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

**4.3 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)**

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

**4.4 Vorsorgender Bodenschutz**

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. - 3 -

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**4.5 Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)**

Wir begrüßen die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes, sofern kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der

NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

## 5. Zusammenfassung

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Gem. den Festsetzungen unter 4.5 erfolgt die Verankerung der Modultische mit Ramm- oder Schraubfundamenten. Ein Anschneiden von Schichtenwasser wird daher nicht eintreten.*

*Gem. den Festsetzungen unter 4.5 erfolgt eine Versickerung über die belebte Bodenzone. Die Einleitung in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.*

*Gegenüber der bisherigen Ackernutzung erfolgt künftig eine extensive Grünlandnutzung. Eine Änderung der Gebietswasser-ablaufes ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Da keine Flächen mit Ausnahme weniger qm für Trafostationen versiegelt werden ist die Anwendung der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer)*

*Dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände vorgebracht werden und, dass keine Kenntnisse über Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Hinweise des WWA zum Bodenschutz sind bereits unter E Hinweise enthalten*

### Beschlussvorschlag

*Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest.*

## Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 10.01.2022

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2022).

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise der Bundesaufsicht für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest.*

## **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – 11.01.2022 / 13.01.2022 / 03.02.2022**

### **I.**

Als Trägerin öffentlicher Belange wird wie folgt Stellung genommen und um Berücksichtigung der Belange der Verteidigung im Hinblick auf den benachbarten US-Flugplatz Illesheim sowie den US-Standortübungsplatz Oberdachsletten (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB) gebeten.

### **II.**

Der zu beurteilende Bebauungsplan berührt nach Prüfung der veröffentlichten Unterlagen die Belange der Verteidigung im Hinblick auf die benachbarte Verteidigungsliegenschaft. Die Entfernung des Baugebiets von der süd-östlichen Grenze des US-Flugplatzes beträgt ca. 2,8 km, die Entfernung zum US-Standortübungsplatz Oberdachsletten beträgt ca. 1,6 km. Von dem US-Flugplatz sowie vom US-Standortübungsplatz gehen bekanntlich Emissionen aus, insbesondere Flug- und Schießlärm, Staub und Erschütterungen, die zwangsläufig zu Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt führen. Daher ist diesen bestehenden Verteidigungsliegenschaften bei jeder baulichen Entwicklung durch Bauleitpläne in der Weise Rechnung zu tragen, dass einerseits der Verteidigungszweck nicht beeinträchtigt wird und andererseits die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Ob deshalb im Einzelfall Immissionschutzvorkehrungen zu treffen sind, liegt nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches in Ihrem Verantwortungsbereich.

Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche der Bauherren und Betreiber der Flächenphotovoltaikanlage können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber der Verteidigungsliegenschaften anerkannt werden. Die militärische Entwicklung der Verteidigungsliegenschaften kann auch nicht vorhergesehen werden. Es gehört zu meinen Aufgaben, einer Entwicklung entgegenzuwirken, bei der die US-Streitkräfte in die Rolle eines Störers gedrängt werden.

### **III.**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird daher aus der Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Verteidigungsliegenschaft im normativen Teil des Bebauungsplanes gebeten, indem ein Hinweis auf die Emissionen aus dem Truppenübungsplatz erfolgt und, dass diese entschädigungslos zu dulden sind.

Des Weiteren rege ich an, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Flughafenstr. 1, Luftwaffenkaserne WAHN, 51147 Köln) als weiteren Träger öffentlicher Belange in jedem Fall zu beteiligen und mich über das weitere Verfahren zu informieren.

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest unter Hinweis werden die Emissionen durch den militärischen Übungsbetrieb der amerikanischen Streitkräfte geduldet. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Flughafenstr. 1, Luftwaffenkaserne WAHN, 51147 Köln) wird im nächsten Verfahrensschritt nach § 4. Abs. 2 BauGB beteiligt.*



### **Grundsätzliches**

Grundsätzlich priorisiert der BN Fotovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Fotovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Fotovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Für die Beschleunigung der Energiewende hin zu treibhausgasfreier Energieversorgung sind sie wichtig und unverzichtbar. Um eine positive Wirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen, sind bestimmte Vorgaben wichtig.

Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume mindestens 4 m, besser 6 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich nasse Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken – bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren und attraktiven Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger zu entwickeln. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Die Module im bodennahen Bereich werden bei flachstehender Sonne nicht so leicht verschattet.

Es ist die absolute Höhe der Modulreihen mit einer Höhe von max. 3,50 m geregelt. Allerdings fehlt eine Regelung zum Abstand der Module zum Boden. Je höher die unterste Reihe angebracht ist, desto weniger stört Aufwuchs. Nachdem an der tiefsten Stelle das Regenwasser abläuft, ist hier der Aufwuchs üblicherweise kräftiger. Aus den Erfahrungen vieler anderer Anlagen empfiehlt sich ein Abstand von ca. 0,8 m. Dies ist auch bei Beweidung günstig. Wir beantragen eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

### **Schutzgut Wasser**

Parallel zur südlichen Grenze des überplanten Bereichs verläuft ein temporär wasserführendes Fließgewässer, das dann nach Süden zum Scheckenbach führt. Hier wäre zu prüfen, ob und wie die geplante Maßnahme 2, Anlage einer naturnahen Hecke aus Sträuchern, den Abfluss des Niederschlagswassers in diesem Fließgewässer beeinflusst.

Bei den internen Ausgleichsflächen könnte bei der Maßnahme 1 bei der Saumentwicklung die Mahd der jeweils hälftigen Fläche auch im zeitigen Frühjahr erfolgen, damit stünden über den Winter die abgeblühten Samenstände als Futter für Vögel und Überwinterungsstätte für Insekten zur Verfügung.

Bei Maßnahme 2 kann auf dem 5 m breiten Pflanzstreifen auch eine 3-reihige Anpflanzung erfolgen. Diese Hecken sind stabiler und bieten mehr Lebensraum für die verschiedenen Arten. Sowohl für die Ausgleichsflächen als auch die Flächen unter/zwischen den Modulen sollte ein Mulchverbot festgesetzt werden. Außerdem kann auch in der Fläche eine versetzte Mahd auf Teilflächen mit Bildung eines Saums von Altgrasfluren über den Winter mit aufgenommen werden.

Die Durchgängigkeit der Fläche mit dem Abstand des Zauns vom Boden von mindestens 15 cm muss erhalten bleiben. Sollte für die Beweidung eine Sicherung wegen des Wolfs erforderlich sein, ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Die private Verkehrsfläche ist wasserdurchlässig auszubauen.

Aussagen zum konkreten Artenschutz können erst nach Vorliegen der saP erfolgen. Wir bitten um weitere Beteiligung.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die grundsätzlichen Hinweise des Bund Naturschutzes werden zur Kenntnis genommen, das vorrangige Ziel ist jedoch die Energiegewinnung, daher wird an der Planung festgehalten. Der Hinweis zur Höhe der Modultischunterkante zum Boden mit 0,8 m wird berücksichtigt und unter der Festsetzung C 1.1 ergänzt.*

*Südlich des Vorhabens liegt ein Graben der zeitweise Wasser aus Dränagen führt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen haben keinen Einfluss auf den Abfluss.*

*Die Hinweise zur Heckenpflanzung Maßnahme 2 wird im Entwurf berücksichtigt.*

*Bei den externen Ausgleichsflächen besteht bereits ein Mulchverbot (siehe Festsetzung B 4.2). Innerhalb der PV - Anlagenfläche ist die Beweidung mit geeigneten Schafrassen vorrangig vorgesehen, um die Grünlandpflege zu gewährleisten, eine landwirtschaftliche Verwertung des Grüngutes ist somit sichergestellt. Eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes würde zu überdurchschnittlichen Erschwernissen bei der Pflege durch die Kleinteiligkeit des Gebietes aufgrund der aufgeständerten Modultische führen. Bei Mahd mit Mahdgutabfuhr müsste der Abstand zwischen den Modulreihen und der Abstand an den Rändern zum Zaun erheblich erweitert werden. Verbunden mit der Erweiterung der Abstände der Modulreihen, die eine wirtschaftliche Aufnahme des Mahdgutes ermöglichen würde, wäre eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich, um die gleiche Energieleistung zu erzielen. Dadurch würden weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen und in der Folge weitere Flächen für den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf die geplante Beweidung wird auf ein Mulchverbot aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden verzichtet. Außerhalb der Anlage wird eine Mahd im zeitigen Frühjahr, um einen Altgrasstreifens über den Winter zu belassen bei den Hinweisen zur Pflege der Ausgleichsflächen ergänzt.*

*Die Hinweise zum Zaunabstand (Unterseite zum Boden) wird bei der Beweidung berücksichtigt. Nach den Festsetzungen sind nur wasserdurchlässige Beläge für die Zufahrt zulässig.*

#### Beschlussvorschlag

*Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest, mit:*

- *der Ergänzung Mindesthöhe der Modultischunterkante über dem Boden unter der Festsetzung C 1.1*
- *der Änderung der Pflege außerhalb des Sondergebiets (Zulassung einer Frühjahrmahd zum Belassen eines Altgrasstreifens)*
- *der Ausführung einer dreireihigen Hecke zur Eingrünung*

### **Landesbund für Vogelschutz– 09.02.2022**

Grundsätzlich steht der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) dem Ausbau von Solaranlagen im Rahmen der Energiewende offen gegenüber. Allerdings fehlen uns wichtige Unterlagen, um eine Beurteilung aus arten- und naturschutzfachlicher Perspektive abgeben zu können. Die zwingend notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt noch nicht vor und wird laut Punkt 10 (S.16) der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „noch ergänzt.“

Der LBV kann sich auf Basis der vorliegenden Dokumente nicht fachlich fundiert zu dem Planungsvorhaben äußern. Da hier von einer Betroffenheit der Feldlerche auszugehen ist, behalten wir uns eine Stellungnahme im späteren Verfahrensverlauf - bei Vorliegen der saP - ausdrücklich vor.

**Beschlussvorschlag**

*Eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass zwei Feldlerchenreviere vom Vorhaben wahrscheinlich betroffen sind. Als externe Ausgleichsfläche wird südlich der geplanten PV Anlage eine externe Ausgleichsflächen mit CEF – Maßnahmen für die Feldlerche dem Eingriff zugeordnet (Flurnummer 190, Gemarkung Urfersheim).*

*Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest, mit:*

- *der Ergänzung der externen Ausgleichsfläche und CEF – Maßnahme für die Feldlerche*

**Bayerischer Bauernverband Neustadt-Uffenheim – 09.02.2022**

Wie der Planung zu entnehmen ist, soll eine ca. 10,9 Hektar große Ackerfläche überplant und mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut werden. Auch wenn dieses Vorhaben den Ausbau erneuerbaren Energien voranbringt und hierdurch ein Beitrag zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes geleistet wird, ist dennoch festzustellen, dass in erheblichem Umfang wertvolles Ackerland auf Jahrzehnte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

Trotz der Tatsache, dass unter den zukünftigen Solarmodulen aus Sicht der Ökologie und Biodiversität eine vormals intensiv genutzte Ackerfläche aufgewertet wird, sieht die Planung nach aktuellem Stand zusätzliche externe Ausgleichsflächen von mindestens 1,3963 Hektar vor. Sollte es sich bei diesen externen Ausgleichsflächen ebenfalls um landwirtschaftliche Nutzfläche handeln, so ist festzustellen, dass auch diese Flächen auf Jahrzehnte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Angesichts dessen wird angeregt, falls tatsächlich weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, diese innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu realisieren oder anderweitige Ausgleichsmaßnahmen zu wählen, die keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen beanspruchen.

**Abwägung und Beschlussvorschlag**

*Die Hinweise des Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Da die Flächen in der Gemarkung Illesheim auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage relativiert.*

*Um landwirtschaftliche Fläche für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.*

**Beschlussvorschlag**

*Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest.*

**Naturpark Frankenhöhe e.V. – 11.02.2022**

Da es sich bei beiden Vorhaben um Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und außerhalb des Naturparks handelt, spricht aus unserer Sicht nichts gegen die oben genannten Änderungen der Flächennutzungspläne.

Natürlich bitten wir darum, auf eine landschaftlich ansprechende und naturschutzfachlich hochwertige Eingrünung der Anlagen mit gebietsheimischen Gehölzen zu achten.

Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Naturpark Frankenhöhe e.V werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Illesheim hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Illesheim fest.*